Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Italienischen Republik (05.11.2002)

im Bewußtsein, daß Gemeinschaftsproduktionen zur Entwicklung der Filmwirtschaft sowie einer Stärkung des Handels und des Kulturaustauschs zwischen Italien und Deutschland beitragen können,

in dem Entschluß, die Gemeinschaftsproduktion zwischen beiden Ländern zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff Film filmische Werke unterschiedlicher Länge und aller Träger einschließlich Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme, die den für die Filmwirtschaft in beiden Ländern geltenden Bestimmungen entsprechen und deren Erstaufführung grundsätzlich in einem Filmtheater der beiden Länder vorgesehen ist.

Artikel 2

Gemeinschaftsproduktionen von Filmen, die nach diesem Abkommen hergestellt werden, haben Anspruch auf die Vergünstigungen, die für nationale Filme nach den bestehenden oder den künftigen Bestimmungen für die Filmindustrie im jeweiligen Land gelten.

Artikel 3

Die Herstellung eines Films in Gemeinschaftsproduktion zwischen beiden Ländern wird nach gegenseitiger Abstimmung von den zuständigen Behörden; in Italien: Dipartimento dello Spettacolo della Presidenza del Consiglio dei Ministri, in Deutschland: Bundesamt für Wirtschaft, genehmigt.

Artikel 4

Filme, die zu den für Gemeinschaftsproduktionen geltenden Vergünstigungen zugelassen werden sollen, müssen von Produzenten hergestellt werden, die den Anforderungen der jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 5

Die Anträge auf Zulassung der Gemeinschaftsproduktion zu den Vergünstigungen sind zum Zwecke der Anerkennung von den Produzenten des jeweiligen Landes nach den Verfahrensregeln der Anlage dieses Abkommens, die Bestandteil dieses Abkommens ist, zu stellen.

Artikel 6

(1) Bei einer Gemeinschaftsproduktion beider Länder kann die Beteiligung zwischen 20 und 80 vom Hundert der Gesamtproduktionskosten des Films betragen.

(2) Der Beitrag des Minderheitsproduzenten muß eine effektive technische, künstlerische und schöpferische Beteiligung umfassen, die grundsätzlich proportional zu seinem finanziellen Beitrag zu erfolgen hat. In Ausnahmefällen können Abweichungen von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes genehmigt werden.

(3) Unter schöpferischem, technischem und künstlerischem Personal sind Personen zu verstehen, die als solche in den nationalen Bestimmungen beider Länder bezeichnet werden. Der Beitrag jeder einzelnen dieser Personen wird individuell bewertet.

(4) Der Beitrag eines jeden Landes muß grundsätzlich mindestens ein schöpferisches Element umfassen (Autor der bearbeiteten Vorlage, Drehbuchautor, Regisseur, Komponist, Cutter, Kameramann, Filmarchitekt, Toningenieur), einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und einen qualifizierten Filmtechniker.

(5) Anstelle des Hauptdarstellers können mindestens zwei qualifizierte Filmtechniker treten.

Artikel 7

(1) Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen die italienische oder die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Ebenso ist auch die Beteiligung jener Personen zugelassen, die nach der jeweiligen Gesetzgebung italienischen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

(2) Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Films und nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder können auch andere Schauspieler, Regisseure oder anderes technisches oder künstlerisches Personal als die oben genannten für die Herstellung des Films zugelassen werden.

Artikel 8

Bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die kleinste Beteiligung nicht unter 10 (zehn) vom Hundert und die größte Beteiligung nicht über 70 (siebzig) vom Hundert der Gesamtkosten liegen.

Artikel 9

(1) Ein Gleichgewicht soll sowohl bei der Beteiligung des schöpferischen, künstlerischen und technischen Personals als auch bei den von beiden Ländern eingesetzten finanziellen und technischen Mitteln (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden.

(2) Die in Artikel 17 des Abkommens genannte Gemischte Kommission überprüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird, und ergreift andernfalls geeignete Maßnahmen zu seiner Wiederherstellung.

Artikel 10

Bei den Arbeiten in Filmstudios, Synchronisationsstudios und Laboratorien sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Aufnahmen im Filmstudio sollen vorzugsweise in den Ländern der Vertragsstaaten stattfinden.

2. Jeder Produzent ist in jedem Falle Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton), und zwar unabhängig vom Aufbewahrungsort des Negativs.

3. Jeder Koproduzent hat in jedem Falle Anspruch auf ein Internegativ seiner eigenen Version. Verzichtet einer der Koproduzenten auf diesen Anspruch, so wird das Negativ an einem gemeinsam von den Koproduzenten bestimmten Ort aufbewahrt.

4. Vorzugsweise erfolgt sowohl die Postproduktion wie die Entwicklung des Negativs in den Studios und Laboratorien der Vertragsstaaten; das gleiche gilt für das Ziehen der Kopien für die Aufführung des Films in eben diesem Land; die Kopien, die für die Verwertung im Land der Minderheitsbeteiligung vorgesehen sind, werden in einem Labor in eben diesem Land hergestellt.

5. Der eventuelle Restbetrag des Minderheitsanteils ist nach den jeweiligen Bestimmungen der Vertragsparteien in der von ihnen vorgesehenen Frist an den Mehrheitskoproduzenten zu zahlen.

Artikel 11

(1) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Vorschriften erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal der anderen Vertragspartei die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Darüber hinaus erlaubt die Vertragspartei die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr des Materials, das zur Herstellung der Filme im Rahmen dieses Abkommens erforderlich ist.

Artikel 12

Beim Export eines in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films in ein Land, in dem die Einfuhr von Filmen kontingentiert ist:

a) wird der Film in der Regel dem Kontingent des Landes mit Mehrheitsbeteiligung zugeteilt;

b) wird der Film bei gleicher Beteiligung der einzelnen Länder an der Filmproduktion dem Kontingent des Landes zugerechnet, das über die besten Ausfuhrmöglichkeiten verfügt;

c) wird im Falle von Schwierigkeiten der Film dem Kontingent des Landes zugeteilt, aus dem der Filmproduzent stammt;

d) verfügt eines der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder über einen freien Zugang seiner Filme in das importierte Land, so kommen die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten ebenso wie die nationalen Filme ipso iure in den Genuß dieser Möglichkeit.

Artikel 13

(1) Bei der Aufführung der in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme ist der Hinweis „deutsch-italienische Gemeinschaftsproduktion“ oder „italienisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ vorgeschrieben.

(2) Dieser Hinweis ist im Titelvor- oder –nachspann, in der gesamten Filmwerbung, im Werbematerial für Kinofilme und regelmäßig bei der Präsentation der Gemeinschaftsproduktion vorzusehen.

Artikel 14

Werden in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Filmwerke bei einem internationalen Filmfestival präsentiert, so sind alle an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder aufzuführen.

Artikel 15

(1) Abweichend von den vorgegangenen Bestimmungen dieses Abkommens können jährlich zu den Vergünstigungen der bilateralen deutsch-italienischen Gemeinschaftsproduktion Filme als finanzielle Gemeinschaftsproduktion zugelassen werden, die in beiden Ländern hergestellt werden und folgende Merkmale aufweisen:

Minderheitsbeteiligung, die nach Maßgabe des Koproduktionsvertrags auf eine reine finanzielle Beteiligung beschränkt ist und sich auf mindestens 10 (zehn) vom Hundert und höchstens 25 (fünfundzwanzig) vom Hundert belaufen darf.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung gewährt, welche jeweils von Fall zu Fall von den zuständigen italienischen und deutschen Behörden erteilt wird.

(3) Die finanziellen Aufwendungen beider Vertragsparteien für die Realisierung solcher Gemeinschaftsproduktionen sollen im Verlauf von zwei Jahren ausgeglichen sein.

(4) Für den Fall, daß die Gemischte Kommission nicht zusammentreten kann, können die zuständigen Behörden im Einzelfall für Filme, die alle obenstehenden Voraussetzungen erfüllen, die Zulassung zu den Vergünstigungen der finanziellen Gemeinschaftsproduktionen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit beschließen.

Artikel 16

(1) Der Import, die Verbreitung und die Aufführung von italienischen Filmen in Deutschland sowie von deutschen Filmen in Italien unterliegen keinerlei Beschränkungen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen des jeweils anderen Vertragsstaates mit allen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

Artikel 17

(1) Die zuständigen Behörden beider Länder werden gegebenenfalls die Anwendungsbestimmungen dieses Abkommens prüfen, um Schwierigkeiten bei der Umsetzung seiner Bestimmungen zu lösen. Außerdem werden sie erforderliche Änderungen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Film im gemeinsamen Interesse beider Länder prüfen.

(2) Sie treffen sich im Rahmen einer Gemischten Kommission, die grundsätzlich alle zwei Jahre, und zwar immer abwechselnd in einem der beiden Länder, zusammentrifft. Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen von Gesetzen und Vorschriften für die Filmindustrie oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens besondere Schwierigkeiten entstehen.

(3) Sie überprüfen insbesondere, ob das zahlen- und anteilsmäßige Gleichgewicht der Gemeinschaftsproduktionen eingehalten wurde.

Artikel 18

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen vom 27. Juli 1966 außer Kraft.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Eingang der Notifikation bestätigt wurde, mit der die Regierung der Italienischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils den gleichen Zeitraum, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt.

(3) Die vorzeitige Beendigung dieses Abkommens beeinträchtigt nicht den Abschluß von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer angenommen wurden.

Geschehen zu Rom am September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Italienischen Republik